Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Dienstag, den 23. November 1830.

(Nr. 491.) Gesetz-Sammlung, 18tes Stück.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1267. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. September 1830., über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen.

Nr. 1268. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Oktober 1830., wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

(Nr. 492.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Oktober 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30. Oktober 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung Art. 6. lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. Art. 6. lit. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. §. 21, gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. Art. 25. lit. k. Nr. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung Nr. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroschen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu §. 2. lit. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. Oktober 1827.) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 493.) Die Freilassung der schiffbaren, zum öffentlichen Gebrauche bestimmten, Kanäle von der Grundsteuer betr.

Auf den Bericht des Finanz-Ministeriums vom 3. v. M. setze Ich mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften hierdurch fest: daß alle schiffbare, zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Kanäle, es mögen davon Kanalabgaben erhoben werden, oder nicht, und sie mögen auf Kosten des Staats, oder mit Genehmigung desselben, durch Korporationen, oder Privatpersonen angelegt seyn, oder noch angelegt werden, von der Grundsteuer befreit bleiben und, daß die jetzt darauf ruhenden Grundsteuern sogleich, künftig aber bei neuen Anlagen die Grundsteuern, die von dem, zur Kanalanlage eingezogenen und vom Wasser bedeckten Grund und Boden zu entrichten sind, vom Kontingent abgesetzt werden sollen. Das Finanz-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. August 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Finanz-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 494.) Die mit der Königlich-Polnischen General-Post-Direktion wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz getroffene Vereinbarung. I. S. I. Nr 2963.

Durch eine zwischen dem Herrn General-Postmeister 2c. von Nagler und der Königlich-Polnischen General-Post Direktion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden:

daß die mit der Rubrik „herrschaftliche Sachen" bezeichneten und an die Behörden und höheren Staats-Beamten im Königreiche Polen gerichteten Briefe Königlich-Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen.

Wir bringen diese Vereinbarung, höhern Auftrage zufolge, hiedurch zur Kenntniß der Behörden.

Düsseldorf, den 13. November 1830.

(Nr. 495.) Die Ertheilung des Prädikats „Professor" an den Herrn Johann Joseph Rosenbaum zu Trier betr. I. S. I. Nr. 2994.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat dem Docenten der Dogmatik an dem bischöflichen Seminar zu Trier, Herrn Johann Joseph Rosenbaum, als Anerkennung seines rühmlichen Bestrebens das Prädikat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Professor" beizulegen geruht, welches wir aus höherm Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 15. November 1830.

(Nr. 496.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr 7913.

Es scheint nach den in letzter Zeit mehrmals vorgekommenen Fällen, daß unter den Bewohnern des Rheinufers in einigen Gegenden eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die von dem Strome ans Land getriebenen Leichen verbreitet ist, wodurch sowohl das Gelingen der anzustellenden Rettungsversuche als auch die Feststellung des Thatbestandes eines etwa vorgefallenen Verbrechens im höchsten Grade gefährdet wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, mit Bezug auf unsere Verordnung vom 14. Dezember 1820 (Amtsblatt Nr. 80) die Bestimmungen des Edicts vom 15. November 1775, wonach ein Jeder ohne Ausnahme des Standes, der einen todt scheinenden Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug selbst gleich hülfreiche Hand zu leisten, oder die Hülfe anderer schleunigst herbeizurufen, und solchergestalt einen Erhängten loszuschneiden, einen im Wasser verunglückten herausziehen, einen auf offener Landstraße oder sonstigen Orten angetroffenen Erfrorenen sogleich aufzuheben, in das nächste Haus schaffen und der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, schuldig und gehalten seyn soll, wiederholentlich in Erinnerung zu bringen und auf die auf Verabsäumung dieser Vorschriften gesetzten Strafen aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, den 4. November 1830.

(Nr. 497.) Vermächtniß an die Armen zu Neurath I. S. II Nr. 7544.

Die Wittwe Maria Gertrud Küppers geborne Mittels in Priesterath, hat durch letztwillige Verfügung den Armen der Pfarrgemeinde Neurath, Bürgermeisterei Frimmersdorf, an Grundstücken ein zu 172 Rthlr. abgeschätztes Vermächtniß zugedacht, dessen Annahme von Staatswegen genehmigt worden ist.

Düsseldorf, den 8. November 1830.

(Nr. 498.) Vermächtniß an die Armen zu Osterath. I. S. II. Nr. 5854.

Der verstorbene Ackersmann Johann Huser zu Osterath, hat durch letztwillige Verfügung den Armen der Gemeinde Osterath ein Legat von 1003 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. hinterlassen.

Der Vorstand gedachter Armen ist zur Annahme dieses milden Vermächtnisses ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 12. November 1830.

(Nr. 499) Verlorner Gewerbeschein. II. S. III. Nr. 4977.

Dem Seidenfabrikanten Johann Kaibel zu Krefeld, ist der ihm für das laufende Jahr am 27. Oktober d. J. unter der Nummer 2600 ertheilte Gewerbeschein, um Waaren-Bestellungen für eigene Rechnung aufzusuchen verloren gegangen.

Nachdem der Kaibel unterm heutigen Tage mit einem neuen Gewerbeschein unter der Nummer 2610 versehen ist, so wird der obenbezeichnete mit dem Datum vom 27. Oktober d. J. und der Nummer 2600 ausgefertigten Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt, und die Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes werden hiemit angewiesen, denselben, wenn er ihnen vorgezeigt werden sollte, einzuziehen, und an uns einzureichen.

Düsseldorf, den 17. November 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 500.) Steckbrief gegen den Husar Johann Peter Aldenhoven aus Grevenbroich.

Der unten signalisirte Husar Johann Peter Aldenhoven aus Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 6. November d. J. von der 4ten Eskadron des Königl. 8ten Husaren-Regiments, aus der Garnison Wickrath, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an gedachtes Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. November 1830.

Signalement.

Alter 20 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Profession Brauer; Haare blond; Augenbraunen blond; Stirne rund; Augen blau; Nase breit; Mund groß; Zähne regelmäßig; Bart blond, schwach; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwach.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Jacke, graue Reithosen mit Lederbesatz und rother Passepoile, eine blaue Mütze mit hellblauem Vorstoß, eine schwarze Halsbinde, Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 501.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. IV. Nr. 8183.

Der gegen den Blechschläger und Kesselflicker Caspar Stroeter aus Elberfeld, unterm 14. Juni d. J. erlassene Steckbrief, wird, da derselbe wegen eines in Kassel mittelst Einsteigens verübten Diebstahls daselbst zur Untersuchung und Haft gebracht worden ist, hiedurch wieder zurückgenommen.

Düsseldorf, den 10. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Steckbrief gegen den Soldat Peter Hubert Olmanns aus Aachen.)

Der unten näher bezeichnete Soldat Peter Hubert Olmanns aus Aachen, ist am 8. November d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 25ten Infanterie-Regiments, aus der Garnison Koblenz entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Koblenz, den 17. November 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 21 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbrannen schwarz; Augen grau; Nase platt; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe blaß; Zähne gesund.

Bekleidung: eine Dienstjacke nebst dergleichen Hosen und Feldmütze, Komisschuhen und Hemd.

(Steckbrief gegen den Füsilier Johann Bischof aus Hasselsweiler.)

Der unten näher bezeichnete Füsilier Johann Bischof, zur 2ten Klasse des Soldaten-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standes gehörig, aus Hasselsweiler, Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen, ist am 12. November d. J. von dem Füsilier-Bataillon des Königl. 25ten Infanterie-Regiments, aus der Garnison Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen.

Koblenz, den 18. Novembrr 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 25 Jahre 2 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Profession Schneider; Haare braun; Stirne offen; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase klein; Mund aufgeworfen; Kinn spitz; Bart schwach; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Zähne gesund.

Bekleidung: eine Jacke, eine Hose, eine Halsbinde, ein Hemd, und Schuhen vom gedachten Bataillon.

(Steckbrief gegen den Kanonier Ernst Müller aus Udelhofen.)

Der unten näher bezeichnete Kanonier Ernst Müller aus Udelhofen, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, ist am 8. November d. J. von der Königl. 8ten Artillerie-Brigade, 6te Kompagnie, aus der Garnison Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade abliefern zu lassen.

Koblenz, den 18. November 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 22 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau, tiefliegend; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht länglich, hager; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine Artillerie Montirung, nebst dergleichen Tuchhosen und Dienstmütze, eine schwarze Halsbinde, ein Komishemd nebst Schuhen.

(Bekanntmachung an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den inhalts benannten Bürgermeistereien des Verbandes Lennep—Hückeswagen.)

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Lennep, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Dabringhausen und Hückeswagen, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen; weshalb die Eigenthümer, oder deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter, davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzstandes, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht, von den gedachten Behörden ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächen Inhalts, und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können, und was deshalb zu beachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 28. December dieses Jahrs abläuft, bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne. Die durch das etwaige Zurückhalten der Auszüge entstehen könnenden Irrungen und Unannehmlichkeiten, haben sich daher die Betheiligten selbst zuzuschreiben.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitzveränderungen nicht zu den Bemerkungen auf den Güter-Auszügen gehören; sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 17. November 1830.

Königliche Kataster-Kommission.
Der Steuerrath: Quest.

(Den vermißten Knaben Wilhelm Blumberg betr.)

Seit dem 5. September d. J. ist dem Tagelöhner Ferdinand Blumberg zu Schaafeld, Bürgermeisterei Dabringhausen, sein 12jähriger Sohn Wilhelm entlaufen, ohne daß bisher über sein Verbleiben etwas bekannt geworden.

Derselbe ist etwa 4 Fuß groß, hatte blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, ziemlich große blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, volles Gesicht, blühende Gesichtsfarbe, war untersetzter Statur.

Seine Bekleidung bestand in einer Jacke, Weste und Hosen von grünem Biebertuch.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über das Schicksal und den jetzigen Aufenthalt des Knaben Auskunft zu geben vermag, mir dieselbe mitzutheilen.

Düsseldorf, den 9. November 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

(Den vermißten Porzellanhändler Mathias Zervas betr.)

Die Ehefrau des Porzellanhändlers Mathias Zervas hieselbst hat angezeigt, daß derselbe sie und ihre drei unmündige Kinder vor 6 — 7 Wochen verlassen habe, ohne daß ihr von seinem Ergehen und jetzigen Aufenthalt irgend Nachricht zugekommen sey. Sie befürchtet, daß ihm ein Unglück begegnet sein möge, und hat meine amtliche Mitwirkung nachgesucht, um über sein Leben oder seinen etwanigen gewaltsamen Tod Nachricht zu erhalten.

Indem ich die Person-Beschreibung des Zervas beifüge, ersuche ich die betreffenden Behörden mir, soweit sie hierzu im Stande, über denselben Auskunft zu ertheilen.

Düsseldorf, den 9. November 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

Signalement des Mathias Zervas.

Derselbe ist zu Nieder-Ilbert, Amt Montabaur, im Nassauschen geboren, zu

Düsseldorf wohnend, 31 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, kleine Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist gesetzter Statur. Seine Bekleidung bestand in einer grün tuchenen langen Hose und dergleichen Frackrock, gestreiften Weste, grün tuchenen Schirmkappe ,blau wollenen Strümpfen, Schuhen und einem blauen Kittel, er führte einen Korb voll Porzellan mit sich.

(Den vermißten Ackersknecht Tilmann Fuhrgang aus Rosenray betr.)

Der hierunter näher bezeichnete Ackersknecht Tilmann Fuhrgang aus Rosenray, Bürgermeisterei Vierquartieren, Landkreis Geldern, hat sich vor etwa 14 Tage heimlich von seiner Wohnung entfernt, und sind alle Nachforschungen ohne Erfolg geblieben.

Da dieser Mensch an einem hohen Grade von Melancholie litt, so ist für dessen Angehörige um so mehr Ursache vorhanden, über dessen Schicksal beunruhigt zu seyn.

Ich ersuche Jedermann, welcher darüber etwas in Erfahrung bringen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 6. November 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hanf.

Signalement.

Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augen grau, blau; etwas blatternarbig; geht etwas gebückt und stammelt.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Schustergesellen Jakob Henrici aus Mayen.)

Auf den Grund eines Vorführungsbefehls des Königl. Herrn Instruktionsrichters hierselbst, ersuche ich sämmtliche Königl. Behörden, auf den unten signalisirten wandernden Schustergesellen Jakob Henrici aus Mayen, welcher verfolgt wegen eines in Kruft verübten Diebstahls zu Neuwied, mit Zurücklassung seines Mantelsacks entsprungen, vigiliren und denselben im Betretungsfalle hierher abführen zu lassen.

Koblenz, den 11. November 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Lombard.

Signalement.

Alter 19 bis 20 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun; Augen desgl.; Nase klein; Stirne niedrig und mit Haaren bedeckt; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Lippen frisch; Bart keinen; Statur schlank.

Besondere Zeichen: ein Vorderzahn der obern Kinnlade halb abgestoßen, Zähne sonst gesund und gut.

Bekleidung: kurze blau wollene Jacke von grobem Tuch, alte weiß-graue Weste von baumwollen Zeug, dunkelblau tuchene Hose, Stiefeln und grüne Mütze mit ledernem Schirm.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Bei dem mehrerer Diebstähle wegen, bereits bestraften, und gegenwärtig wieder zur Untersuchung gezogenen Tagelöhner Johann Cremer von Roedingen, im Landkreise Jülich, wurden bei einer Haus-Visitation die unten folgenden Gegenstände vorgefunden, über deren rechtlichen Erwerb derselbe sich keineswegs auszuweisen vermag:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) ein Mannshemd von flächsen Tuch, roth gez. Nr. 8; 2) ein dito roth gez. E. mit sichtbaren Spuren, daß früher sich auch noch ein anderes Zeichen darauf befunden; 3) ein dito, gez. I. M. O.; 4) ein dito, ohne Zeichen; 5) ein Frauenhemd von flächsen Tuch, gez. A. S.; 6) ein desgl., gez. M. B. 3; 7) ein desgl., gez. B. *; 8) ein desgl., worauf die Zeichen vernichtet; 9) ein desgl., gez. M. mit theilweiser Vernichtung eines andern Buchstaben; 10) ein kattunenes Frauenkleid roth, gelb und grün gestreift; 11) ein weißes nesselnes Frauenkleid mit blauen Blümchen; 12) eine blau und roth gestreifte kattunene Schürze; 13) eine schwarz seidene Schürze; 14) ein braunes altes Umschlagtuch; 15) ein rothes mit Blumen besetztes kattunenes Halstuch; 16) ein dito mit grünen Blümchen; 17) ein neues baumwollenes Halstuch mit Streifen; 18) ein gelbes kattunenes Tuch; 19) ein schwarz seidenes Halstuch; 20) ein weiß baumwollenes Halstuch mit Kante; 21) 3 neue leinene Tischtücher ohne Zeichen; 22) eine Windelschnur und Kindstuch, blau und weiß gestreift, halb Leinen und halb Wolle; 23) zwei kattunene Kissenüberzüge, röthlich und weiß; 24) ein dito blau und weiß karrirt; 25) ein in Papier eingewickeltes Paket Schwefelhölzer.

Da es sehr wahrscheinlich ist, daß diese Gegenstände von einem Diebstahle herrühren, den der Cremer mit der ebenfalls in Untersuchung befindlichen und schon mehrmals wegen Diebstahls verurtheilten Tagelöhnerin Sibilla Gertrud Steffens von Holzweiler, womit er sich längere Zeit umhergetrieben, verübt haben dürfte, so bringe ich solches hiemit zur öffentlichen Kunde und ersuche Jeden, der sich als Eigenthümer jener Sachen zu legitimiren vermag, oder überhaupt einige Aufklärungen dieserhalb zu liefern im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ohne Verzug Anzeige zu machen.

Aachen, den 15. November 1830.

Der Königl. Instruktionsrichter: Foerster.

Personal-Chronik.

Der Referendar bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Königlicher Kammerherr Freiherr von dem Busche Ippenburg, genannt von Kessel, hat seine Dienstentlassung nachgesucht und erhalten.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Gustav Knipping, ist der Kandidat des Ministeriums Carl Overhoff aus Ostönne, zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeine zu Hünxe erwählt und demselben das Placitum ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Moll aus Mülheim a/d. Ruhr, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Meigen, Bürgermeisterei Dorp, Kreis Solingen, ernannt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf